

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/7061 —**

**Lösung der Kashmir-Frage**

Als Ergebnis der Spaltung des indischen Subkontinents 1947 auf religiöser Grundlage, auf die die Völker des Hindustan selber keinen Einfluß hatten, entstand bekanntlich auch das Kashmir-Problem. Die Spaltung Kashmirs, dessen einer Teil heute zu Pakistan und ein anderer zu Indien gehört, ist somit eine Folge der britischen Kolonialpolitik, deren Hauptmotiv stets war, „Teile und herrsche“.

Seit nahezu einem halben Jahrhundert ist die Spaltung des Subkontinents in eine sekulare bürgerlich-parlamentarische Demokratie in Indien und in ein islamisch-dominiertes Pakistan, dessen Ostteil 1972 zur Volksrepublik Bangladesch wurde, ebenso eine Tatsache wie die Spaltung Kashmirs. Die Auseinandersetzung um Kashmir hat in den vergangenen Jahrzehnten zu großen Opfern auf beiden Seiten geführt. Angesichts der Forderungen Pakistans, daß ganz Kashmir pakistanisch werden müsse, herrschte im indischen Teil Kashmirs nicht selten entweder Kriegs- oder Ausnahmezustand. Am meisten litten darunter die einfachen Hindus und Moslems. Frieden und Sicherheit in der Region waren angesichts konträrer Standpunkte Indiens und Pakistans stets gefährdet und belasteten die indisch-pakistanischen Beziehungen. Beide Staaten wurden und werden gezwungen, Unsummen fürVerteidigung und Rüstung aufzuwenden. Und das in einer Region Asiens, in der Hunderte Millionen von Menschen gezwungen sind, in permanenter Not zu leben.

Am 2. Juli 1972 unterzeichneten die Premierministerin Indiens, Indira Gandhi, und der Präsident Pakistans, Zulfikar Ali Bhutto, in Simla das bedeutsame „Abkommen über die bilateralen Beziehungen zwischen der Regierung Indiens und der Regierung Pakistans“. Beide Seiten verpflichteten sich darin, die Konfrontation zwischen ihnen zu beenden, freundschaftliche und harmonische Beziehungen zu fördern und einen dauerhaften Frieden auf dem Subkontinent zu gewährleisten. In Artikel 1 des Simla-Abkommens wurde eingehend festgeschrieben, wie diese Vision im einzelnen erreicht werden kann.

Der Artikel 4 des Abkommens verpflichtete beide Seiten, die Kontrolllinie in Jammu und Kashmir, die im Ergebnis der Feuereinstellung vom 17. Dezember 1971 fixiert wurde, zu respektieren. Keine der Seiten durfte entsprechend dem Abkommen einseitig diese Linie verändern, ungeachtet vorhandener Meinungsunterschiede und rechtlicher Inter-

pretationen. Beide Staaten verpflichteten sich, sich der Androhung und Anwendung von Gewalt im Hinblick auf diese Kontrolllinie zu enthalten.

Das indisch-pakistanische Abkommen von Simla bietet nach unserer Auffassung somit eine vernünftige und durchaus tragfähige Grundlage für die Gestaltung gutnachbarschaftlicher und gleichberechtigter Beziehungen zwischen beiden Staaten.

In „Ergänzung“ der Großen Anfrage der Fraktion der SPD zur Lage der Menschenrechte in Indien und angeregt durch die Debatte dazu im Deutschen Bundestag am 4. März 1993 fragen wir die Bundesregierung:

1. Worin besteht nach Auffassung der Bundesregierung das Wesen des Kashmir-Problems?

Das Kashmir-Problem geht auf die Teilung des indischen Subkontinents 1947 zurück. Pakistan, ein Teil der Bevölkerung und die militärischen Kräfte im Kaschmirtal haben den 1947 durch den damaligen Herrscher von Jammu und Kaschmir erklärten Beitritt Jammu und Kaschmirs zur Indischen Union nie anerkannt.

Pakistan hält ca. ein Drittel des nördlichen und westlichen Teils militärisch besetzt. Es beruft sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Kaschmiris und fordert einen Volksentscheid im indischen Teil auf der Grundlage von VN-Resolutionen aus den Jahren 1947/48.

Indien sieht den Beitritt nach seiner Ratifizierung durch das Parlament des Staates von Jammu und Kaschmir in den 50er Jahren als endgültig vollzogen an und betrachtet Jammu und Kaschmir als integralen Bestandteil der Indischen Union, der einen von der Verfassung garantierten Sonderstatus besitzt. Indien fordert den Rückzug der pakistanischen Truppen aus dem von Pakistan besetzten Teil Jammu und Kaschmirs und den Vollzug des Beitritts auch dieses Teils zur Indischen Union (zuletzt durch die gemeinsame Erklärung der beiden Häuser des indischen Parlaments vom 22. Februar 1994 bekräftigt).

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Grundaussagen des Simla-Abkommens, das die Regierungen Indiens und Pakistans 1972 abgeschlossen hatten?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Simla-Abkommen vom 3. Juli 1972 eine tragfähige Basis für die friedliche Beilegung des Streits zwischen beiden Ländern bildet. Dies gilt im besonderen für die vier Kernvereinbarungen: gegenseitiger Verzicht auf den Einsatz von Gewalt zur Regelung des Streits, Respektierung der Waffenstillstandslinie (line of control) vom 17. Dezember 1971, Vereinbarung vertrauensbildender Maßnahmen an der line of control und Lösung des Konflikts durch bilaterale Verhandlungen.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß dieses Abkommen auch heute Ausgangspunkt und Grundlage für die Gestaltung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Indien und Pakistan bilden kann?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie erhebt aber auch keine Einwendungen gegen eine Lösung der Kashmir-Frage unter Einbeziehung der VN, sofern Indien und Pakistan dem zustimmen.

4. Wie schätzt die Bundesregierung die jüngsten Aktivitäten islamisch-fundamentalistischer Kräfte in Kashmir ein?

Der Bundesregierung stehen zur Beantwortung dieser Frage keine umfassenden eigenen Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. Soweit die Bundesregierung und die Regierungen der übrigen EU-Staaten die Lage in Kashmir beobachten können, ist ein Teil der Militanten im Kashmirtal islamisch-fundamentalistisch orientiert. Ihre Rolle und ihr Gewicht können von der Bundesregierung nicht zuverlässig eingeschätzt werden.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß bei militärischen Auseinandersetzungen auf dem Territorium des indischen Teils von Kashmir algerische, saudiarabische und afghanische Söldner (DIE WELT vom 4. März 1994) involviert waren?  
Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Die Bundesregierung hat keine gesicherten Erkenntnisse und Beweise für im Kashmirtal operierende Söldner aus den genannten Ländern. Allerdings verdichten sich Hinweise, daß sich Kämpfer aus Drittstaaten in Kashmir aufhalten.

Die Anwesenheit von Söldnern aus Drittstaaten würde die Gefahr einer Internationalisierung des Konflikts erhöhen und die Notwendigkeit einer friedlichen Lösung der Kashmir-Frage und inneren Versöhnungspolitik im Kashmirtal verstärken.

6. Hat nach Auffassung der Bundesregierung der indische Staat das Recht, seine territoriale Integrität angesichts der Anwendung von extremer Gewalt islamischer Extremisten in Kashmir und der äußeren Einmischung auch militärisch zu verteidigen?

Der indische Staat hat nach Auffassung der Bundesregierung das Recht, sich gegen diejenigen zur Wehr zu setzen, die das Gewaltmonopol des Staates dadurch außer Kraft zu setzen versuchen, daß sie politische Ziele nicht auf friedlichem Wege, sondern durch Gewalt verfolgen. Dabei darf auch der indische Staat nur innerhalb der Gesetze vorgehen.

Pakistan bestreitet eine Unterstützung der kashmirischen Separatisten. Der Bundesregierung liegen keine Beweise dafür vor, daß die pakistanische Regierung die Untergrundkämpfer im Kashmirtal offiziell unterstützt.

7. Ist die Bundesregierung nicht auch der Auffassung, daß es sich bei diesen Aktionen extremistischer Kräfte sowohl um eine Verletzung des Völkerrechts als auch um Menschenrechtsverletzungen handelt?

Es gibt vielfache Berichte, daß nicht nur von den indischen Sicherheitskräften massive Menschenrechtsverletzungen begangen werden, sondern auch die Militanten gegenüber der Zivilbevölkerung gravierende Rechtsverletzungen und Gewalttaten begehen.

8. Ist die Bundesregierung gegen diese Gewaltanwendung, die vom Territorium Pakistans aus durchgeführt wird, bei der pakistanschen Regierung vorstellig geworden?

Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung steht mit der indischen und pakistanischen Regierung in einem kontinuierlichen Dialog, in dem auch die Lage in Kashmir in all ihren Aspekten erörtert wird.

9. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung ein angesichts der jüngsten Bestrebungen seitens der pakistanischen Ministerpräsidentin, Benazir Bhutto, und des amerikanischen Präsidenten, Bill Clinton, das Kashmir-Problem zu internationalisieren?

Aktuelle Bestrebungen des US-Präsidenten, die Kashmir-Frage zu internationalisieren, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die pakistanische Regierung versucht seit langem, die Kashmir-Frage zu internationalisieren, zuletzt vor der 50. Menschenrechtskommission in Genf. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Erörterung des Kashmir-Problems vor internationalen Foren nur dann Aussicht auf Erfolg haben dürfte, wenn sie mit Zustimmung Indiens und Pakistans stattfindet.

10. Widerspricht dieses Bestreben nicht dem Geist und dem Buchstaben des Simla-Abkommens?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es angesichts wiederholter kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Indien und Pakistan und der ständigen Spannung in und um Kashmir ratsam und begrüßenswert wäre, wenn sich beide Staaten in bilateralen Verhandlungen auf eine Regelung des Kashmir-Problems einigen würden?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung und hat sie wiederholt beiden Ländern gegenüber vertreten.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand des Demokratisierungsprozesses und die Menschenrechtslage in der Islamischen Republik Pakistan?

Würden sich nach Auffassung der Bundesregierung Fortschritte auf diesem Gebiet nicht positiv auch auf die Bereitschaft der pakistanischen Regierung zur friedlichen Lösung des Kashmir-Problems auswirken?

Die Bundesregierung sieht seit einigen Jahren erhebliche Fortschritte beim Demokratisierungsprozeß in Pakistan. Die Parlamentswahlen im Oktober 1993 waren ein erfolgreicher Demokratietest. Die Bundesregierung erwartet von der pakistanischen Regierung weitere Schritte zur Verbesserung der Menschenrechtslage. Hierzu verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Große Anfrage zur Lage der Menschenrechte von Frauen, Jugendlichen und Kindern in Pakistan vom 31. August 1992 (Drucksache 12/3203), die in ihren Grundaussagen weiterhin Gültigkeit hat.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Falle einer einvernehmlichen bilateralen Lösung des Kaschmir-Problems auf der Grundlage des Simla-Abkommens sich auch die Menschenrechtslage in der gesamten Kaschmir-Region verbessern würde?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Normalisierung der indisch-pakistanischen Beziehungen und die Lösung des Kaschmir-Problems nicht zuletzt auch ein wirkungsvoller Beitrag zur Armutsbekämpfung in Südasien wäre, und ist die Bundesregierung in der Vergangenheit gegenüber den Regierungen Pakistans und Indiens diesbezüglich aktiv geworden?

Die Normalisierung der Beziehungen zwischen Indien und Pakistan wäre ein wichtiger Schritt zur Stabilität in Südasien. Politische Stabilität ist die Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung. In diesem Sinne trägt sie auch zur Armutsbekämpfung bei. In den Gesprächen der Bundesregierung mit Vertretern beider Länder wird regelmäßig auf diesen Zusammenhang hingewiesen, so zuletzt beim Deutschland-Besuch des indischen Premierministers Rao im Februar 1994 und auch beim bevorstehenden Deutschlandbesuch der pakistanischen Premierministerin Benazir Bhutto.





---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333